



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der juristische Zopf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die blutigen und unblutigen Schlachten der Zukunft geschlagen werden. Jedermann, auch der geringste, der den deutschen Namen trägt, soll dieses Namens wert sein. Das ist das Ideal unsers nationalen Sozialismus.

Wir wollen kein „Proletariat“ — das ist zugleich das dritte Wort, das uns von der zünftigen Sozialdemokratie scheidet, die doch erst durchs Elend alle Menschen ins irdische Himmelreich führen will.

Wenn nun im Volke selbst nicht genug vorhanden ist, alle Kinder glücklich zu machen, sollte man da die Reichtümer nicht jenseits der Grenzen suchen? Möge die äußere Politik so glücklich sein, sie zu finden! Sie ist mächtiger als ihre Schwester, die innere, die Politik der Verteilung.



Der juristische Zopf



Der allseitige Widerspruch, den die von der preussischen Justizverwaltung in Aussicht genommene Auswahl unter den Gerichtsassessoren gefunden hat, gründete sich, wie noch in frischer Erinnerung steht, auf das Mißtrauen gegen die Grundsätze, von denen, wie man befürchtete, diese Auswahl in Wirklichkeit geleitet sein würde. Man nahm allgemein an, es würden dabei nicht sowohl die fähigsten, geschicktesten und charaktenvollsten Männer den Vorzug erhalten, sondern auch ohne es geradezu zu beabsichtigen, werde es sich ganz von selbst ergeben, daß die Streber, die Geschmeidigen, die sich den Launen und Schwächen der Vorgesetzten geschickt anpassen, den Mitbewerbern den Rang ablaufen würden, und das Ende werde eine Verminderung der Unabhängigkeit des Richterstandes sein, die doch mit Recht für eine der wesentlichsten Bürgschaften eines gesunden öffentlichen Lebens gilt.

So berechtigt auch diese in juristischen wie in Laienkreisen so lebhaft hervorgetretene Strömung gewesen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dabei eine ganz bestimmte, sehr wesentliche Seite der Frage nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden hat. Wir geben zu, daß eine bestimmte Absicht über die Art, wie die Ergänzung des Richterstandes in Zukunft vorgenommen werden sollte, von vornherein in den maßgebenden Kreisen bestanden hat. Gewisse Bemerkungen über Mangel an gesellschaftlicher Vornehmheit, wie sie bei den parlamentarischen Verhandlungen und in einigen Zeitungen laut wurden, ferner die Äußerung des Justizministers über die zulässige Zahl der jüdischen Richter geben ja ungefähr einen Anhalt dafür, wie sich die Freunde

der beabsichtigten Einrichtung deren Verwirklichung gedacht haben. Auch daß manche Leute dabei die Hoffnung gehegt haben, Männer von unabhängiger politischer Gesinnung aus dem Richterstande möglichst auszuschließen, wird nicht gut in Abrede zu stellen sein. Aber den eigentlichen Kern der ganzen Sache trifft das alles nicht, der wahre Grund für die geplante Neuerung ist an andrer Stelle zu suchen.

Wer viel mit Juristen verkehrt, der konnte schon lange ein in den Richterkreisen allgemein verbreitetes, sehr lebhaftes Mißvergnügen darüber bemerken, daß die besten und begabtesten Leute unter dem jungen Nachwuchs der eigentlichen Richterlaufbahn vielfach verloren gingen. Sie gingen zur allgemeinen Staatsverwaltung, in den Gemeindedienst, zur Eisenbahnverwaltung, in das landwirtschaftliche und das Kultusministerium über, ganz zu schweigen von einer Reihe besondrer ihnen ebenfalls offenstehender Stellen in andern Zweigen des Staatsdienstes. Überall öffnete sich ihnen eine verhältnismäßig raschere, an äußern Ehren und zum Teil auch nach der Art der auszuübenden Thätigkeit bevorzugte Laufbahn. Da aber alle diese Verwaltungszweige nur eine ganz bestimmte Zahl von Bewerbern annehmen und demgemäß die Auswahl haben, so war das Ergebnis im allgemeinen das, daß die begabtesten unter den Assessoren in jene begünstigten Laufbahnen übertraten, und für die Erneuerung des Richterstands im allgemeinen die weniger begabten übrig blieben. Daß dabei auch noch andre Umstände mitspielen, daß insbesondrer bei der Annahme der Bewerber für die allgemeine Verwaltung, die in der Regel schon nach zweijähriger Dienstzeit als Referendar erfolgt, die gesellschaftlichen Eigenschaften sehr ins Gewicht fallen, soll keineswegs verkannt werden. Aber im ganzen liegt die Sache so, wie ich es eben angegeben habe, oder — was auf dasselbe hinauskommt — in den Richterkreisen herrscht die Meinung, daß die Sache so liege, und die Frage, wie dieser Zustand zu bessern sei, ist in diesen Kreisen schon längst aufs eifrigste erörtert worden.

Eine gewisse Abhilfe scheint ja nun dadurch versucht worden zu sein, daß die Assessoren, die im Examen mit „gut“ bestanden hatten, die „Prädikatsassessoren,“ bei der Meldung zur ersten Anstellung bevorzugt wurden. Aber wie es scheint, ist dieses Mittel nur in geringem Umfange angewandt worden, jedenfalls hat es keine große Wirkung gehabt. Die vielbesprochne, oben erwähnte Regierungsvorlage hatte jedenfalls zum guten Teile den Zweck, ein wirksameres Mittel zu schaffen, die begabtesten Kräfte für die Richterlaufbahn zu erhalten. Läge die Auswahl, um die es sich dabei handelt, überall in der Hand einsichtiger, vorurteilsloser und charaktvoller Männer, so ließe sich auch gegen die beabsichtigte Einrichtung nichts einwenden. Da aber überall gegen diese Einsicht ein starkes und, wie man nicht leugnen kann, auch berechtigtes Mißtrauen besteht, so wird an einen Erfolg auf diesem Wege im Ernst nicht zu denken sein.

Es giebt aber ein andres Mittel, ein Mittel, zu dessen Anwendung man sich früher oder später umso mehr wird entschließen müssen, weil es geeignet erscheint, zugleich viel größere Übelstände in unserm öffentlichen Leben zu beseitigen.

Wenn so viele gute Kräfte der Richterlaufbahn verloren gehen, so ist das, wie gesagt, die Folge davon, daß diesen guten Kräften so viele andre, glänzendere Laufbahnen offen stehen. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß sehr viele Juristen, die nach dem Examen aus dem eigentlichen Rechtsdienst ausscheiden, von vornherein gar nicht die Absicht gehabt haben, den Richterberuf zu ergreifen. Aber auch unter denen, die nachher in die Richterlaufbahn eintreten, sind ohne Zweifel nicht wenige, die eigentlich andre Absichten hatten und nur, weil sie an der Verwirklichung dieser Absichten durch die Bevorzugung befähigterer Bewerber gehindert werden, in der Richterlaufbahn verbleiben. Das Studium der Rechte wird eben von viel mehr jungen Leuten ergriffen, als es bei normalen Zuständen der Fall sein sollte. Der Grund für diesen Zubrang liegt auf der Hand, es ist die Vielseitigkeit der Verwendung, die den Juristen in unserm Staatswesen beschieden ist. Das Zeugnis über die juristische Vorbildung öffnet die Thür zu einer großen Zahl von Berufen, und zwar auch gerade zu den glänzendsten und angesehensten Stellungen, die unser öffentliches Leben überhaupt zu vergeben hat. Da kann man wohl mit Recht fragen, ob denn dieser Zustand gesund, ob wirklich für so viele Zweige die juristische Vorbildung die einzige zweckmäßige oder wenigstens die geeignetste Vorbildung sei. Eine Antwort auf diese Frage wird am sichersten gewonnen werden, wenn man eine Reihe besonders bezeichnender Beispiele einer nähern Betrachtung unterwirft.

Beginnen wir mit dem Kaiserlichen Patentamt, bei dem die Stelle des Präsidenten wie die sämtlichen Stellen der Vorstände für die einzelnen Abteilungen in den Händen von Männern mit juristischer Vorbildung sind. Dabei ist noch zu bemerken, daß der Präsident bei jeder der drei bisher vorgekommenen Stellenbesetzungen aus einer dem Patentwesen völlig fremden Sphäre heraus zur Leitung des Patentamts berufen worden ist. Der erste Inhaber der Stelle war vorher Generalkonsul, der zweite Mitglied des Reichsbankdirektoriums, der dritte (gegenwärtige) vortragender Rat im Reichsamt des Innern gewesen.

Fragen wir: welche besondere Anforderungen an die Rechtskenntnis stellt die Thätigkeit im Patentamt? so ist die Antwort sehr einfach. Man braucht genau so viel Verstandesschärfe und allgemeine Denkkraft, als zum Verständnis und zur richtigen Anwendung des Patentgesetzes nötig ist, von positiven Gesetzenkenntnissen ist nur die Vertrautheit mit einigen besondern, im Patentgesetz ausdrücklich angeführten Bestimmungen formeller Art erforderlich, die sich jeder, der gesunden Menschenverstand hat, in einer Stunde aneignen kann. Alle übrige juristische Ausbildung ist völlig, aber auch völlig überflüssig, ja man

kann vielleicht sagen, sie ist sogar schädlich, weil sie geeignet ist, den Blick auf das Äußerliche und Nebensächliche zu lenken. Die Schwierigkeit in der dem Patentamt obliegenden Urteilsfindung liegt ja durchaus nicht in der Form, hinsichtlich deren das Patentgesetz ganz klare, von einem Kinde zu begreifende Vorschriften giebt, sie liegt jedesmal in der rein sachlichen Prüfung, inwieweit die vorliegende Patentanmeldung als wirklich neu anerkannt werden kann. Für diese sachliche Prüfung nützt die juristische Vorbildung nicht das geringste, daher liegt diese Prüfung auch wesentlich in den Händen der technischen Mitglieder des Patentamts.

Nun wird man vielleicht einwenden, daß die ganz besondere Art der Thätigkeit, der sich der Techniker vielfach hingiebt, geeignet sei, den Blick zu verengen, die allgemein logischen Gesichtspunkte in den Hintergrund zu drängen und so zu schiefen und einseitigen Urteilen zu verleiten. Dieser Einwand ist auch nicht unberechtigt, es ist eine an sich ganz glückliche Einrichtung, daß das Schlußurteil der über eine Anmeldung entscheidenden Abteilung von einem Kollegium gefaßt wird, in dem zwar die technischen Mitglieder die Mehrheit haben, dem aber auch ein nichttechnisches angehören muß (in der Berufungsinstanz ist die Beteiligung zwei solcher Mitglieder an der Urteilsfällung erforderlich). Warum aber diese nichttechnischen Mitglieder gerade Juristen sein müssen, ist durchaus nicht einzusehen. Die Aufgabe solcher Mitglieder kann doch nur die sein, der Einseitigkeit der Techniker entgegenzutreten, die unabweißliche Berücksichtigung der allgemeinen Gesichtspunkte zu sichern. Dazu ist erforderlich, daß man sich von den spezifischen, rein gewohnheitsmäßigen Anschauungen freihält, in die sich der Fachtechniker unter Umständen leicht verrennt, aber vor allem ist dazu doch ein gewisses Maß von Fachkenntnis erforderlich. Wer gar nichts von der Technik, von der der Technik zu Grunde liegenden Naturwissenschaft versteht, wie soll ein solcher Mann der fachtechnischen Einseitigkeit wirksam entgegentreten können, woher soll er die Fähigkeit schöpfen, in dem Streite zwischen den Vertretern verschiedener Einseitigkeiten seine Stimme sachgemäß zu Gunsten der besser begründeten Meinung in die Wagschale zu werfen?

Das verstehen denn auch in der That die juristischen Mitglieder des Patentamts recht wenig. Damit sie aber nun doch das Bewußtsein einer nützlichen Thätigkeit haben, achten sie mit großer Sorgfalt auf die Erfüllung der formellen Bestimmungen, auf das Einhalten der Fristen, auf die büreaumäßige Erledigung der Eingänge, sie helfen dazu, dem ganzen Geschäftsgange des Patentamts den büreaukratischen Charakter zu geben, von dem die Interessenten im allgemeinen recht wenig erbaut sind.

Der Fanatiker des Juristenprivilegiums ist nun freilich schnell mit der Behauptung bei der Hand, daß das juristische Studium den Verstand mehr schärfe als irgend ein andres; er schlägt den Vorsprung, den diese angebliche

Verstandesschärfung gewährt, so hoch an, daß er ihn als ausreichenden Ersatz für den Mangel an Fachkenntnis ansieht. Aber im Publikum schätzt man die Verstandesschärfe der Juristen schon seit langer Zeit weit niedriger. Es sind in neuerer Zeit zu viel Urteile und Urteilsbegründungen der wunderbarsten Art, selbst bei höhern Gerichtshöfen, vorgekommen, die das Vertrauen zu der Schärfe des juristischen Denkens mächtig erschüttert haben.

Und ist es denn in der That so, daß der Stoff, an dem der Jurist seine Denkkraft übt, alle andern Stoffe durch den Zwang zu scharfer Auffassung so wesentlich übertriffe? Bieten nicht die Naturwissenschaften dafür einen ebenso guten, ja in vieler Hinsicht bessern Anlaß? In Wahrheit muß man sagen, daß nirgends höhere Anforderungen an die Klarheit und Schärfe des Denkens gestellt werden, als in der gegenwärtigen Naturforschung, insbesondre in ihren ergaften Zweigen.

Man stelle also getrost an die Spitze des Patentamts überhaupt, wie an die Spitze der einzelnen Abteilungen geeignete Vertreter der Naturwissenschaft, Männer, die durch ihre Ausbildung mit den Grundlagen der Technik genügend vertraut und durch die ganze Art ihres Studiums vor der fachtechnischen Einseitigkeit genügend geschützt sind, um bei den einzelnen vom Patentamt zu erledigenden Fragen im Streite der Techniker eine wirklich sachgemäße Entscheidung fällen zu können. Die formelle Gewandtheit in der äußerlichen Erledigung der Geschäfte werden sich solche Männer ebenso gut aneignen können wie die Juristen; besteht doch die Anforderung zur Entfaltung solcher Gewandtheit auch außerhalb der juristischen Kreise in sehr viel Beamten- wie bürgerlichen Stellungen, und lehrt doch die Erfahrung, daß dieser Anforderung fast immer entsprochen wird. Für die Erledigung der rein rechtlichen Fragen, die beim Patentamt neben der eigentlichen Berufsthätigkeit etwa noch auftauchen könnten, mögen ein oder zwei Syndici sorgen.

Als zweites Beispiel haben wir die Eisenbahnverwaltung gewählt, wo der „Assessorismus“ besonders üppige Blüten treibt. Nach der gegenwärtigen Organisation des preußischen Staats-eisenbahnbetriebes giebt es zwanzig Eisenbahndirektionen. Von den zwanzig Präsidenten dieser Direktionen sind siebenzehn Juristen, drei Techniker; der dem Ressort vorgesetzte „Minister der öffentlichen Arbeiten“ ist selbst Jurist. In jeder Eisenbahndirektion wirken unter dem Präsidenten ein technischer Oberbaurat und ein juristischer Oberregierungsrat, das weitere Personal an höhern Beamten besteht aus technischen Bau- und Maschineninspektoren, sowie aus juristischen Regierungsräten und Regierungsassessoren.

Während in der Besetzung der Präsidentenstellen die Bevorzugung der Juristen schon in der Zahl schlagend hervortritt, findet sie in den untern Stellen dadurch ihren Ausdruck, daß die Juristen weit früher in den Rang des Regierungsrats einrücken als die Techniker, die Bau- und Maschineninspektoren; diese

erhalten im allgemeinen erst in einem um zehn Jahre höhern Lebensalter den Rang eines Regierungs- und Baurats.

Die Klagen über diese Zustände sind so bekannt und so alt, daß über den thatsächlichen Sachverhalt kurz hinweggegangen werden kann. Um so notwendiger ist eine Beleuchtung der Gründe, mit denen seinerzeit der Minister der öffentlichen Arbeiten im Abgeordnetenhaufe diese Zustände zu rechtfertigen versucht hat. Er sagte, die Bevorzugung von juristisch gebildeten Beamten in den leitenden Stellungen sei deshalb nötig, weil dort der technische Betrieb verhältnismäßig zurücktrete, und die rechtlichen und volkswirtschaftlichen Seiten des Eisenbahnwesens die Hauptrolle spielten. Wenn aber der Minister damit Recht hätte, daß für die Beurteilung der Fragen, die in dem Geschäftsbetrieb der Eisenbahndirektionen die Hauptrolle spielen, die juristische Vorbildung notwendig sei, so dürften doch an dieser Stelle nur Juristen verwendet werden, und es wäre auch für die drei Techniker, die jetzt als Eisenbahndirektionspräsidenten angestellt sind, kein Raum. Wenn es thatsächlich doch möglich ist, daß diese Stellen von nicht juristisch gebildeten Fachmännern sachgemäß verwaltet werden, dann fällt der Beweisgrund des Ministers von selbst in sich zusammen.

Aber die Sache ist damit durchaus nicht erledigt. Es muß unter allen Umständen dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß die rechtliche und die volkswirtschaftliche Seite des Eisenbahnbetriebs als mit einander zusammenhängend hingestellt werden. Rechtsfragen werden ja im Eisenbahnwesen stets auftreten, namentlich bei neuen Anlagen, wo es sich um Landerwerbungen u. dgl. handelt, aber kein Mensch kann doch behaupten, daß diese Rechtsfragen den Kern des Eisenbahnwesens bilden. Zu ihrer Bearbeitung mögen rechtsverständige Syndici in geeigneter Anzahl angestellt werden; es wird sich das umso mehr empfehlen, als die im Eisenbahndienst angestellten Juristen aus den Richterkreisen, aus denen sie stammen, fast durchgängig viel zu lange herausgetreten sind, als daß sie über die Rechtsfragen noch mit vollkommener Sicherheit urteilen könnten. Thatsächlich wird auch bei jeder irgendwie verwickelten Frage das Gutachten eines noch wirklich im Rechtsleben stehenden Juristen, eines Rechtsanwalts oder Richters, eingeholt. Was aber die volkswirtschaftliche Befähigung anlangt, so kann man hier wirklich sagen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. In Wahrheit darf man fragen: Welchen Vorteil in volkswirtschaftlicher Hinsicht hat denn der Eisenbahnaffessorismus unserm Verkehrsweisen bisher gebracht? Haben wir nicht im Personenverkehr den alten Postkutschentarif noch heute? Ist nicht im Güterverkehr die einzige von weiterm Blick zeigende Maßregel, die Einführung der Staffeltarife, schleunigst wieder rückgängig gemacht worden? Wo ist der wirklich von hohen Gesichtspunkten urteilende Nationalökonom, der in das verwickelte, aus tausend Zufälligkeiten systemlos herausgewachsene Gewirr unsrer Tarifbestimmungen

eine einheitliche Ordnung brächte, dieses Sammelsurium von Gelegenheits- und Verlegenheitsbestimmungen zu einem vernünftigen System umarbeitete? Drogenes, stecke deine Laterne an und suche unter unsern juristischen Eisenbahnbeamten, ob du diesen Mann finden kannst! Was haben wir dagegen erlebt! Einführung von allerhand Erschwerungen des Verkehrs, die Bahnsteigsperrre, das nie zu kontrollierende, zweifellos immer wieder übertretene Verbot der Übertragung der Rückfahrkarten, die zum Teil geradezu erheiternd wirkende Buntheit in der Einzelgestaltung der Rundreise- und Sommerfahrkarten, über die ab und zu von der Presse unter der Rubrik „Tarifkuriosa der Eisenbahnverwaltung“ berichtet wird, den unverständlichen Widerstand gegen die Einführung der in Süddeutschland längst bestehenden längern Gültigkeit für die Rückfahrkarten usw., lauter Maßregeln, die durchaus nicht von volkswirtschaftlicher Einsicht, wohl aber von einer sehr starken Ausprägung der Ansicht Zeugnis ablegen, daß das Eisenbahnwesen ein dankbares Gebiet für den Erlaß von allerhand die Bewegungsfreiheit einschränkenden Verordnungen bilde, das die Bürokratie des grünen Tisches sich schlechterdings nicht entgehen lassen dürfe.

Das alles ist ja aber nur natürlich. Wer dem Kreise, in dem er zu thun hat, innerlich fern steht, der hält sich an die Äußerlichkeiten. Das ist die eigentliche Signatur unsrer Eisenbahnbürokratie. Sie verfällt um so eher auf die Ausbrütung solcher verkehrshindernder „Reglements“, als der laufende Geschäftsbetrieb hinsichtlich des Verkehrs ja nur dem Namen nach in den Händen der juristischen Regierungsräte, in Wahrheit in den Händen der Eisenbahnsekretäre ruht; diese verrichten — das ist ein öffentliches Geheimnis — die laufende Arbeit thatsächlich fast ganz selbständig.

Gewiß ist es richtig, daß auch hier der rein technische Betrieb, wie jeder einseitige Betrieb, die Gefahr in sich birgt, den Blick zu verengen. Ebenso ist es zweifellos, daß die Bedürfnisse des technischen Betriebs nur die eine Seite des Eisenbahnwesens bilden, und daß eine entscheidende Bedeutung darin die kaufmännisch-volkswirtschaftliche Seite hat. Aber eine juristische Seite läßt sich dem Eisenbahnbetrieb eigentlich nirgends abgewinnen, auf keinen Fall spielt das Recht darin eine Hauptrolle.

Was ist die natürliche Folgerung aus diesem Sachverhalt? Doch nur die, daß die Eisenbahnbehörden aus Männern von betriebstechnischer und von kaufmännisch-volkswirtschaftlicher Vorbildung zusammengesetzt sein, daß in die leitenden Stellen Männer berufen werden müßten, die, aus der einen dieser beiden Klassen hervorgegangen, doch auch für die andre Seite sich den nötigen freien Blick bewahrt haben. Diese volkswirtschaftlich-kaufmännische Vorbildung aber wäre jedenfalls anderer Art, als die, über die unsre Eisenbahnassessoren zur Zeit verfügen. Es würde zweckmäßigerweise eine halb akademische, halb aus der Kenntnis des praktischen Lebens hervorgegangene Bildung sein müssen,

etwa von der Art, wie sie in der Regel von dem Sekretär einer größeren Handelskammer erfordert wird.

Was soeben über die unberechtigte Bevorzugung der Juristen im Eisenbahndienst gesagt worden ist, gilt mit sinngemäßen Abänderungen noch von einer ganzen Reihe anderer Ressorts im Staatsdienste. Eine ganze Reihe von Dienstzweigen leidet unter dem Vorurteil, daß der — mit der Materie selbst meist nicht genügend bekannte — Jurist sich eben durch seine von dieser Sachfärbung freigebliebene juristische Ausbildung den weitem Blick bewahrt habe, der zur gehörigen Ausfüllung der leitenden Stellungen erforderlich sei. Man kann sagen: es ist nur die Postverwaltung, die sich von diesem Eindringen der Juristen freigehalten hat; geschadet hat das der Entwicklung unsers Postwesens sicherlich nicht.

Von den mannichfachen Beispielen, die man für die Herrschaft dieses Vorurteils noch anführen könnte, wollen wir als eines der bezeichnendsten nur noch das Gebiet der Unterrichtsverwaltung anführen, in dem nicht nur der Minister, der Unterstaatssekretär und die Direktoren der beiden Schulabteilungen Juristen sind, sondern auch unter den zweiundzwanzig vortragenden Räten beider Abteilungen sich nur sechs von nichtjuristischer Bildung befinden. Entsprechend sind die Provinzialschulkollegien zusammengesetzt, wo auf vier juristisch vorgebildete Mitglieder (Oberpräsident, Regierungspräsident, Substitut und Verwaltungsrat) zwei bis drei schulmännisch vorgebildete Provinzialschulräte kommen. Daß bei solcher Zusammensetzung der Schulbehörden, bei der die eigentlichen Sachverständigen nach ihrer Zahl und dem ihnen eingeräumten Range durchaus im Hintertreffen stehen, die ganze Behandlung der Schulverhältnisse einen viel zu bürokratisch äußerlichen Charakter tragen muß, liegt auf der Hand. Wieviel dabei teils an unzweckmäßigen, teils an vollkommen überflüssigen, im wirklichen Schulleben einfach unbeachtet bleibenden Verfügungen zu stande kommt, davon kann man von Lehrern der höhern Schulen, wenn sie einmal ihrem Herzen Luft machen, die ergößlichsten Dinge erzählen hören. Soweit auch die Ansichten dieser Lehrer hinsichtlich der Schulorganisationsfragen auseinandergehen, in einem Punkte herrscht zwischen den ausgeprägten Anhängern des alten Gymnasialunterrichts und den lebhaftesten Verfechtern der Schulreform eine auffallende Übereinstimmung, nämlich in dem Urteil über die Weisheit der Schulbehörden.

Es giebt kaum ein Gebiet unsers öffentlichen Lebens, auf dem ein so starkes Verlangen nach zeitgemäßen Reformen vorhanden wäre, wie das des Schulwesens. Diesem Verlangen gegenüber eine entschiedne Stellung einzunehmen, den berechtigten Forderungen der Neuerer rechtzeitig entgegenzukommen, um zu verhindern, daß durch eine überstürzte Reform auch das Bewahrenswerte in den bisherigen Verhältnissen mit weggeschwemmt werde, das wäre eine Aufgabe, würdig des Chefs der Unterrichtsverwaltung in einem

Staate, der sich so, wie der preußische, seiner Fürsorge für die Bildung zu rühmen pflegt. In Schweden, in Norwegen hat man Schulmänner zu Ministern gemacht, unter den deutschen Schulmännern giebt es gewiß eine ganze Reihe von Männern, die alle persönlichen und fachlichen Eigenschaften haben, um den an einen Unterrichtsminister zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden. Statt diese geeigneten Kräfte an die Stelle zu berufen, besetzt man die obersten Posten mit ehemaligen Verwaltungsbeamten, wie den Herren v. Puttkamer und v. Goßler, oder Männern, die in der eigentlichen Rechtssphäre zu Hause sind, wie den Herren Falk und Bosse. Wenn dann ein Minister öffentlich im Abgeordnetenhaus erklärt, die Zeit zu Reformen auf dem Gebiete des höhern Schulwesens sei noch nicht gekommen, weil dreihundert bis vierhundert Reformvorschläge einander gegenüberstünden, zwischen denen zu wählen unmöglich sei, so ist eine solche Hilfslosigkeit gegenüber den dringenden Forderungen der Zeit nicht verwunderlich. Auch das ist nicht verwunderlich, wenn dann, als auf einen Anstoß von mächtigerer Seite her die Schulreform doch in Angriff genommen wird, der Minister in seiner Unkenntnis der Verhältnisse zur Durchführung dieser Schulreform gerade die Männer wählt, denen diese Durchführung nie hätte übertragen werden dürfen, weil sie jeder Schulreform von vornherein feindlich gegenüberstanden, und wenn dann dabei ein Werk zu stande kommt, das von vornherein den Stempel der Halbheit an sich trägt.

(Schluß folgt)



Naturforschung und Weltanschauung

Von A. Enderer (in Stuttgart)



Ein Vierteljahrhundert lauscht die Menschheit den Botschaften der Naturwissenschaft mit einem Glaubenseifer, wie er kaum einer geoffenbarten Religion entgegengebracht worden ist. Ein Zweifel an der Wahrheit naturwissenschaftlicher Enthüllungen ist für den Menschen von heute einfach undenkbar. Dreht er seinen Gashahn auf, legt er den Schallbecher des Telephons ans Ohr, steigt er in die Eisenbahn, in jedem Augenblick tritt ihm der Erfolg der Naturwissenschaften, die Wahrheit ihrer Lehrsätze mit erneuter Beweiskraft entgegen. Ohne Zögern überträgt man den unerschütterlichen Glauben an die Naturwissenschaften auf die Schlüsse, die für Weltanschauung und Philosophie aus

Grenzboten I 1897

3